

Wichtige Informationen

1. Kosten

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflege-Wohn-Heim Smaily setzen sich zusammen aus den KVG-pflichtigen Leistungen, den Kosten für die Hotellerie und die Betreuung sowie den Kosten für Nebenleistungen.

Es gelten auch bei ausserkantonalen Bewohnerinnen die Tarife des Kantons Zürich. Sind die Tarife des Wohnsitzkantons nicht gleich wie im Kanton Zürich, trägt die Bewohnerin eine allfällige Differenz.

Die Hotellerie- und die Betreuungstaxe umfassen folgende Leistungen:

- Unterkunft in der gewählten Zimmerkategorie
- Mitbenützung der Aufenthaltsräume
- Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten und zwei Zwischenmahlzeiten pro Tag)
- Reinigung des Zimmers
- Wäscheservice (das Wechseln der Bett- und Frotteewäsche, das Waschen der persönlichen Kleidung – innerhalb der hausinternen Möglichkeiten)
- Betreuung/Tagesgestaltung

Wäsche, die im Haus gewaschen wird, ist gut sichtbar mit dem Namen zu kennzeichnen. Es ist möglich die Wäsche vom Haus kennzeichnen zu lassen. Es wird dafür ein einmaliger Betrag von 100 CHF verrechnet.

a) Depot

Bei Vertragsabschluss wird ein Depot von 3000 CHF verrechnet. Das Depot wird nicht verzinst und nach Austritt und der Begleichung aller ausstehenden Beträge zurückbezahlt (Art. 6 ATV PZ)

b) Reservationstaxe

Wird ein Platz für nichtanwesende Bewohner/-innen freigehalten (bei verzögertem Eintritt, bei Ferienabwesenheit, bei Spitalaufenthalt und bei verzögerter Zimmerfreigabe bei Austritt) wird eine Reservationstaxe erhoben (Art. 7 ATV PZ). Ab 31 Tagen Ferienabwesenheit pro Kalenderjahr gilt eine separate Regelung.

c) Abwesenheit

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes der Bewohnerin werden die Hotellerie- und die Betreuungstaxe um 40 CHF reduziert und die Pflorgetaxe entfällt bis zur Rückkehr. Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden verrechnet.

Ist die Bewohnerin aufgrund von Ferien oder Familienbesuch abwesend, entsteht Anspruch auf Rückvergütung gemäss Tarifordnung, sofern die Abwesenheit mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.

2. Rechnungsstellung

Die Kosten für die Pensions- und Pflögetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Gerät die Bewohnerin mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat sie einen Verzugszins von 5 % im Monat zu entgelten.

Nach der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in der Höhe von 20 CHF fällig.

Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist das Pflege-Wohn-Heim Smaily berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der monatlichen Frist zu kündigen.

Die Rechnung wird in der Regel via Lastschriftverfahren ohne Widerspruch bei einer Schweizer Bank beglichen. Kann die Rechnung nicht via LSV beglichen werden, wird ein Zuschlag gemäss Tarifverordnung verrechnet.

Die Ermächtigung des Lastschriftverfahrens gilt bis und mit Begleichung der Schlussrechnung.

3. Versicherung

Die Bewohnerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen und für ihr Bargeld selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Sie ist verpflichtet sich für den Abschluss bzw. für die Weiterführung einer Privathaftpflicht und einer Diebstahlversicherung zu kümmern. Es wird empfohlen möglichst kein Bargeld aufzubewahren. Es besteht die Möglichkeit bei der Heimleitung im Büro Bargeld sicher zu deponieren.

4. Kündigung

a) Austritt

Bei einer Kündigung/Todesfall einer Bewohnerin werden für die Zeit des Austritts bis zur Neubesetzung des Zimmers (längstens bis zum Ende des folgenden Monats) die Hotellerie – abzüglich 20 CHF für das Essen – errechnet.

b) Räumung des Zimmers

Bei einer Kündigung/Todesfall ist das Zimmer von der Bewohnerin in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin verursachte Schäden am Zimmer werden durch das Pflege-Wohn-Heim Smaily verrechnet. Die in der Tarifordnung aufgeführte Austrittspauschale von 600 CHF verrechnet.

Kommen die Nachkommen/Erben/Angehörige der Räumung des Zimmers nicht nach, so ist das Pflege-Wohn-Heim Smaily berechtigt, auf Kosten der Nachkommen/Erben/Angehörige die Räumung vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Nachkommen/Erben/Angehörige vorzunehmen.